



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 25.04.2005

2005/156
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	19.05.2005	

Betreff

Antrag des Ratsmitgliedes Schmidt - Benennung von Sachkundigen Einwohnern durch die Einzelmitglieder des Rates

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt lehnt den Antrag von Ratsmitglied Thomas Schmidt ab.

Johannes Beisenherz

Sachverhalt

Mit Datum vom 25. Februar 2005 (Eingang am 14. März 2005) stellt Ratsmitglied Thomas Schmidt den Antrag, den fraktionslosen Einzelmitgliedern des Rates der Stadt die Möglichkeit einzuräumen, für jeden Ausschuss jeweils einen Sachkundigen Einwohner benennen zu können.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) regelt der Rat der Stadt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Nach § 58 Absatz 4 GO NRW können als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen Sachkundige Einwohner angehören (Ausnahme: Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss). Die Sachkundigen Einwohner werden in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 GO NRW gewählt (einstimmiger Ratsbeschluss oder Verhältniswahl).

Der vorliegende Antrag wird damit begründet, auch den politischen Minderheiten eine Beteiligung an den Entscheidungsprozessen in den Ausschüssen zu ermöglichen. Gerade dieser Minderheitenschutz wird jedoch in der Gemeindeordnung in vielfältiger Weise Rechnung getragen. So haben Fraktionen bzw. Gruppen des Rates, die kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied stellen, Anspruch auf ein beratendes Mitglied in den Ausschüssen. Des weiteren hat jedes Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Hiervon haben die beiden fraktionslosen Ratsmitglieder, Thomas Schmidt sowie Wolfgang Straub, Gebrauch gemacht. Sie sind gemäß Beschluss des Rates der Stadt beratende Mitglieder im Haupt- und Finanzausschuss.

Weiterhin ist jedes Ratsmitglied nach § 58 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz GO NRW berechtigt, an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Darüber hinaus können nach § 58 Absatz 1 Satz 6 GO NRW Ratsmitglieder Anträge für die Ausschusssitzungen stellen. Wird in einer Ausschusssitzung ein solcher Antrag beraten, so hat das Ratsmitglied das Recht, sich in dem Ausschuss an der Beratung zu beteiligen. Dieses Recht steht dem Ratsmitglied auch dann zu, wenn es dem Ausschuss selbst nicht angehört.

Die Gemeindeordnung sieht somit sowohl für die kleinen Fraktionen als auch für die Einzelratsmitglieder spezielle Rechte vor. Aus Sicht der Verwaltung ist dem Minderheitenschutz demnach per Gesetz genüge getan.

Mitglieder der Ausschüsse, somit auch die Sachkundige Einwohner, haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld in Höhe von derzeit 25,- € je Sitzung. Bei zwei Sachkundigen Einwohnern je Ausschuss ist mit Mehrkosten von ca. 2.150,- € p. a. zu rechnen. Des weiteren besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Dieser ist jedoch betragsmäßig nicht darzustellen. Hier kommt es auf die beruflichen/persönlichen Umstände der jeweiligen Person an.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, den Antrag aus sachlichen und finanziellen Gründen abzulehnen.

Pro-Bürger-Partei
(im Rat der Stadt Castrop-Rauxel)

13 → UK
14.02.05



Stadtverband Castrop-Rauxel

An
den Rat der Stadt Castrop-Rauxel
Herrn Bürgermeister
Johannes Beisenherz
Rathaus, Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Der Vorsitzende

Thomas Schmidt
(Ratsmitglied)
Am Knie 26
44581 Castrop-Rauxel
Tel.: 0177-270 8662
PBPCastropRauxel@aol.com

Castrop-Rauxel, 25.02.2005

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, bei der nächsten Sitzung des Rates folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen :

Benennung von sachkundigen Einwohnern durch die Einzelmitglieder des Rates

Ich bitte den Rat der Stadt Castrop-Rauxel, folgenden Beschluss zu fassen:

Auch den fraktionslosen Einzelmitgliedern des Rates wird die Möglichkeit eingeräumt, für jeden Ausschuss jeweils eine(n) „sachkundige(n) Einwohner(in)“ (beratend, ohne Stimmrecht) zu benennen.

Begründung:

Bekanntermaßen fällt ein nicht unerheblicher Teil der politischen Entscheidungen nicht im Rat der Stadt, sondern den jeweiligen Ausschüssen, da dort die (Vor-)Beratungen und Debatten geführt werden. Da die Einzelmitglieder des Rates in diesen nicht vertreten sind (Ausnahme: HFA), werden sie somit von vielen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen.

Wenn man es mit der Partizipation „kleiner Parteien“ – und damit politischen Minderheiten – ernst meint, sollte man diesen den Zugang zu den Ausschüssen nicht verwehren.

In anderen Städten (z.B. in Gelsenkirchen) ist diese Regelung durchgesetzt worden, dort hat die PBP (obwohl auch nur mit einem Ratsmitglied vertreten) Sachkundige Einwohner in die Ausschüsse entsenden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen


(Thomas Schmidt)